

Dr. Hedwig Schrulle

Die Regierungspräsidenten in Minden während der NS-Zeit

Verwaltungshandeln im diktatorischen Machtstaat



Vorwort der Detmolder Regierungspräsidentin Marianne Thomann-Stahl

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die bald 200-jährige Geschichte der Bezirksregierung Detmold und ihrer Vorgängerbehörde in Minden ist mit der Historie Ostwestfalen-Lippes eng verbunden. Das gilt ebenso für die nach wie vor belastende Zeit des Nationalsozialismus. Auch unsere Behörde war damals in das Handeln des nationalsozialistischen Unrechtsregimes eingebunden. Als moderne Verwaltung des 21. Jahrhunderts fühlen wir uns verpflichtet, an die Vergangenheit zu erinnern und die wechselvolle Historie unserer Behörde zu beleuchten. Dazu gehört auch ein kritischer Blick in dieses herausfordernde Kapitel Zeitgeschichte. Diese Broschüre soll daher einen Beitrag zur historischen Aufarbeitung und Aufklärung leisten.

Es war uns ein großes Anliegen, diese Publikation herauszugeben. Denn nur wenn wir unsere Vergangenheit kennen und uns den daraus erwachsenden Verpflichtungen bewusst sind, können wir unsere Zukunft verantwortungsvoll gestalten. Wichtig ist es, sich das Wissen um die Ereignisse in dieser unheilvollen Zeit bewusst zu machen. Ein reflektiertes Geschichtsbewusstsein ist Voraussetzung für eine historische Orientierung im Sinne demokratischen Verwaltungshandelns in der Zukunft.

Mein herzlicher Dank geht an die Autorin der Broschüre, an die Historikerin Dr. Hedwig Schrulle. Sie ist Expertin für dieses Thema und hat sich in ihrer Dissertation „Verwaltung in Diktatur und Demokratie“ aus dem Jahr 2008 bereits intensiv mit der Geschichte der Bezirksregierungen Münster und Minden/Detmold auseinandergesetzt. In dieser Broschüre erläutert sie den geschichtlichen Kontext zur Zeit des NS-Unrechtssystems, um auf dieser Grundlage das Handeln der damals verantwortlichen Personen historisch zu bewerten und einzuordnen.

Mit der vorliegenden Publikation, wollen wir Sie, verehrte Leserinnen und Leser, dazu einladen, sich über die Geschichte der Bezirksregierung Minden/Detmold zur Zeit des Nationalsozialismus zu informieren. Zur Erläuterung sei angemerkt, dass im Text immer von der Bezirksregierung Minden als Vorgängerregierung unserer heutigen Bezirksregierung Detmold die Rede ist. Dies ist historisch darin begründet, dass Minden von 1816 bis 1947 – also auch zur Zeit des Nationalsozialismus – der Hauptsitz des damaligen Regierungsbezirks war. Nach dem Beitritt Lippes zum Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 1947 wurde der Sitz der Bezirksregierung dann nach Detmold verlegt.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre.

Es grüßt Sie Ihre
Regierungspräsidentin

Marianne Thomann-Stahl
Marianne Thomann-Stahl

Einleitung

„Es wird heute in der Öffentlichkeit allen Persönlichkeiten, die während der Jahre 1933-1945 im öffentlichen Leben gestanden haben, der Vorwurf gemacht, dass sie ihre Tätigkeit – hauptsächlich in der Verwaltung – zur Stützung der Herrschaft der Nationalsozialisten benutzt hätten und dadurch mitschuldig seien an der Katastrophe, die über unser Vaterland gekommen ist. In dieser Verallgemeinerung ist der Vorwurf nicht berechtigt, wie ich für meine Person im Nachfolgenden und an Hand der beigelegten Bescheinigungen nachweisen werde.“

Mit diesen Worten wies der ehemalige Mindener Regierungspräsident Adolf Freiherr von Oeynhausens im Entnazifizierungsverfahren seine Verstrickung in das nationalsozialistische Unrechtsregime zurück und begründete seine Rechtfertigung damit, dass die Beamenschaft „jedem Staatssystem zu dienen“ habe. In den beigelegten eidesstattlichen Erklärungen hoben ehemalige Mindener Beamte die „anständige, sachliche, aufrechte Haltung der Mindener Regierung“ hervor. Die Regierung Minden habe „bis zum Abgange des Präsidenten von Oeynhausens als die innerlich am meisten unabhängige und als die im parteipolitischen Sinne rückständigste in ganz Preußen“ gegolten. „Alle Beamten, die Wert legten auf korrekte, sachliche, gewissenhafte Amtsausübung im überkommenen Sinne, betrachteten es als ein Glück, der von Frhr. v. Oeynhausens geleiteten Regierung zugewiesen zu werden.“¹

Diese Aussagen der höheren Mindener Beamten spiegeln die typischen Selbstentlastungsbemühungen zahlreicher Verwaltungseliten nach dem Zusammenbruch des »Dritten Reiches« wider. Sie gingen von einem konfliktträchtigen Gegensatz zwischen Partei und Staat aus, wobei der Partei das ideologisch aufgeladene Handeln und die Unrechtsmaßnahmen, der Verwaltung dagegen ein stets sachlich korrektes und an Recht und Gesetz orientiertes Handeln zugeschrieben wurden. Die Forschung hat den vermeintlich starren Gegensatz zwischen Partei und Staat widerlegt. Zwar gab es zahlreiche Konkurrenzkonflikte zwischen Partei- und Staatsdienststellen, doch letztlich prägten Arbeitsteilung und Kooperation die Beziehungen, gerade auf der lokalen und regionalen Ebene. Den Bezirksregierungen als staatlicher Mittelinstanz fiel bei der totalitären Durchdringung der Gesellschaft und beim Vollzug von Unrechtsmaßnahmen eine wichtige Rolle zu, denn das Expertenwissen, die bürokratische Effizienz und die Leistungsfähigkeit der Beamten waren für das NS-Regime unverzichtbar.

Im Folgenden geht es um den Beitrag, den die Mindener Bezirksregierung zur Stabilisierung des NS-Regimes und zur Durchsetzung des nationalsozialistischen Herrschaftsanspruchs leistete. Sie wurde in der NS-Zeit von zwei Regierungspräsidenten geleitet: von Adolf Freiherr von Oeynhausens (1933-1943) und Dr. Günther Graf von Stosch (1943-1945). Welche Leitlinien bestimmten ihr Verwaltungshandeln im Spannungsfeld zwischen äußerem Druck und freiwilliger Selbstanpassung? Wie nutzten sie bei der Umsetzung politischer Programme und bei der Durchführung von Unrechtsmaßnahmen ihre Handlungsspielräume, denn auch in einem diktatorischen System sind die Verwaltungseliten keineswegs nur „kritiklose Befehlsempfänger“² und technische Vollzugsorgane. Die folgenden Ausführungen basieren auf den Ergebnissen meiner Dissertation „Verwaltung in Diktatur und Demokratie. Die Bezirksregierungen Münster und Minden/Detmold von 1930 bis 1960.“

¹ Alle Zitate aus den Entnazifizierungsunterlagen von Oeynhausens in: Landesarchiv NRW Hauptstaatsarchiv Düsseldorf NW 1056-676.

² Alf Lüdtke, Funktionseliten. Täter, Mit-Täter, Opfer? Zu den Bedingungen des deutschen Faschismus, in: ders. (Hg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien, Göttingen 1991, S. 559-590, hier S. 567.

Regierungspräsident Adolf Freiherr von Oeynhausens

Die Einsetzung Adolf Freiherr von Oeynhausens zum Regierungspräsidenten in Minden erfolgte in der Phase der nationalsozialistischen Machteroberung und -sicherung, bei der „revolutionäre Aktionen von unten und scheinlegale, administrative Maßnahmen von oben“ ineinander griffen.³ Hier müssen einige Stichworte genügen, um die historische Situation zu skizzieren: Nach seiner Ernennung zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 und der Auflösung des Reichstages zwei Tage später konnte Hitler bis zu den Neuwahlen am 5. März mit Notverordnungen regieren. Von besonderer Bedeutung war die »Notverordnung zum Schutze von Volk und Staat«, die am 28. Februar, am Tag nach dem Reichstagsbrand, erlassen wurde und die alle wesentlichen Grundrechte wie die Versammlungs- und Pressefreiheit außer Kraft setzte. Die Einsetzung von SA- und SS-Einheiten als Hilfspolizei in Preußen seit dem 22. Februar öffnete dem politischen Terror Tür und Tor. Erste Konzentrationslager wurden eingerichtet. Die Neuwahlen am 5. März brachten den Nationalsozialisten zwar nicht die erhoffte absolute Mehrheit, wohl aber 43,9 %. Zusammen mit den Deutschnationalen besaßen sie nun die Mehrheit im Parlament. Mit dem »Ermächtigungsgesetz« vom 23. März befreite sich Hitler von den Bindungen an Reichstag und Verfassung, denn das Gesetz, dem sich nach der Ausschaltung der KPD nur die SPD widersetzte, gab der Regierung das Recht, am Parlament vorbei auch verfassungsändernde Gesetze zu erlassen. Damit war die Diktatur formal legalisiert unter scheinbarer Wahrung der Rechtmäßigkeit. In den folgenden Wochen und Monaten folgten die Gleichschaltung der Länder, die zu Verwaltungsinstanzen degradiert wurden, die Beseitigung der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Gleichschaltung des öffentlichen und politischen Lebens: die Parteien wurden verboten oder lösten sich auf, die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verbände und Organisationen wurden gleichgeschaltet.

Vor diesem Hintergrund wurde am 1. April von Oeynhausens als Mindener Regierungspräsident eingesetzt. Seine Berufung verdankte er dem Drängen des nordwestfälischen Gauleiters Dr. Alfred Meyer, der den vom Oberpräsidenten vorgeschlagenen deutschnationalen Landrat von Lübbecke, Kurt von Borries, gegenüber dem Innenministerium als „nicht annehmbar“⁴ ablehnte und die Einsetzung eines Nationalsozialisten forderte. Er nahm das Wahlergebnis der Reichstagswahl vom 5. März, das der NSDAP im Bezirk Minden den höchsten Stimmenanteil (40,7 %) beschert hatte (SPD 21,1 %, Zentrum 20,7 %, DNVP (Deutschnationale Volkspartei) 6,7 %, DVP (Deutsche Volkspartei) 1,3 %, DStP (Deutsche Staatspartei) 0,3 % und KPD 6,7 %), zum Anlass, um seiner Forderung nach Besetzung des Amtes mit einem nationalsozialistischen Kandidaten den nötigen Nachdruck zu verleihen und Adolf von Oeynhausens vorzuschlagen.

Der 1877 geborene von Oeynhausens entstammte einem alten westfälischen Adelsgeschlecht, sein Vater war einst Landrat des Kreises Büren gewesen. Nach Abitur und Studium der Rechts- und Staatswissenschaften trat er 1912 in die Finanzverwaltung ein, in der er nach dem Ersten Weltkrieg zum Leiter des Finanzamtes Hildesheim und zum Oberregierungsrat aufstieg. 1924 fiel er der Personalabbauverordnung zum Opfer, worauf er sich der Bewirtschaftung des Familienbesitzes Gut Grevenburg im Kreis Höxter widmete. Von Oeynhausens bewertete seine Versetzung in den Ruhestand als Entlassung „aus politischen Gründen“⁵. Politisch gehörte er der DNVP an, brachte seine

antirepublikanische und demokratiefeindliche Haltung aber auch durch seine Mitgliedschaft in rechten Verbänden und paramilitärischen Organisationen wie der Organisation Escherich, dem Westfalenbund und – nach dessen Auflösung – dem Stahlhelm zum Ausdruck. Im September 1931 trat von Oeynhausens in die NSDAP ein, die sich nach der Weltwirtschaftskrise 1929 und der folgenden Staatskrise zur Sammlungsbewegung für alle Gegner des demokratischen Systems entwickelte.

Von Oeynhausens empfahl sich Gauleiter Meyer als Kandidat für das Amt des Mindener Regierungspräsidenten nicht allein durch seine frühe Hinwendung zum Nationalsozialismus, sondern war ihm auch durch seine politische Tätigkeit in seinem Gaustabe gut bekannt. Seit 1931 war er als Gaufachberater für Beamtenfragen und seit Januar 1933 als Personalreferent tätig. Darüber hinaus besaß von Oeynhausens gute Kontakte zur Berliner Parteispitze der NSDAP. Er kannte Hitler, Himmler und andere NS-Größen persönlich und hatte sie im Lippischen Wahlkampf im Januar 1933 auf seinem Gut Grevenburg beherbergt. Das Innenministerium scheint trotz des zehnjährigen Ruhestandes von Oeynhausens keine Einwände erhoben zu haben. Bereits 14 Tage später wurde er mit der Leitung der Mindener Regierung beauftragt, zwei Monate später erhielt er die endgültige Bestallung.

Von Oeynhausens stellt ein typisches Beispiel für die Verschränkung traditioneller, konservativ-autoritärer und nationalsozialistischer Eliten dar. Die Beseitigung des parlamentarischen Systems und die Ausschaltung der politischen Linken begründeten ein gemeinsames Interessenbündnis, das beiden Seiten Vorteile verschaffte. Den alten sozialen Führungsgruppen wie von Oeynhausens, die aufgrund ihrer Distanz zum demokratischen System der Weimarer Republik jahrelang in ihrer beruflichen Karriere blockiert worden waren oder sogar ganz aus dem Staatsdienst hatten ausscheiden müssen, bot der politische Machtwechsel die Gelegenheit, ihre alte soziale Führungsrolle zurückzugewinnen und wieder eine aktive Rolle in Öffentlichkeit und Verwaltung zu spielen. Auch dem NS-Regime verschaffte dieses Bündnis in der Machteroberungsphase Vorteile, denn durch die Einbindung regionaler Honoratioren wuchs die Akzeptanz in breiten Bevölkerungskreisen, besonders in der gehobenen Mittelschicht.

Die Personalpolitik von Oeynhausens

Die nationalsozialistische Machtergreifung betrachtete von Oeynhausens als Beginn eines neuen Verhältnisses zwischen Partei und Staat. Bei seiner Amtseinführung führte er aus: „Jetzt ... sind wir der Staat, unser sind die Behörden, wir brauchen nicht mehr gegen sie zu kämpfen, wir arbeiten jetzt zusammen.“⁶ Mit der Einsetzung von überzeugten Nationalsozialisten als Verwaltungsspitzen war für von Oeynhausens der Dualismus von Partei und Staat aufgehoben. Seiner Auffassung nach war nun sichergestellt, dass Staat und Verwaltung für das NS-Regime arbeiteten. Versuche nachgeordneter Parteifunktionäre, Einfluss auf die Personalpolitik und Verwaltungsarbeit zu gewinnen, empfand er als überflüssige und unberechtigte Eingriffe.



1) Adolf von Oeynhausens (Mitte) im Eingang des Regierungsgebäudes in Minden

³ Hans-Ulrich Thamer, Verführung und Gewalt. Deutschland 1933-1945, Berlin 1998 (Erstausgabe 1986), S. 260.

⁴ Schreiben des GL Westfalen-Nord an Reichsminister Göring z. Hd. MinDir Dr. Grauert vom 15.3.1933, in: Geheimes Staatsarchiv Stiftung Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem Rep 77 Nr. 2, Bl. 28.

⁵ Lebenslauf von Oeynhausens in: Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde Ehemaliges Berlin Document Center SSO Nr. 356 A.

⁶ Mindener Zeitung vom 3.4.1933, in: Landesarchiv NRW – Abteilung Ostwestfalen-Lippe – D99 Nr. 14763.

Regierungspräsident

Adolf Freiherr von Oeynhausen

27.8.1877	geboren in Holthausen, Kreis Büren Konfession: evangelisch-lutherisch
1900	Abitur, Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in München, Marburg und Berlin
Dezember 1903	Erste juristische Staatsprüfung, anschließend Gerichtsreferendar
12.1.1909	Zweite juristische Staatsprüfung
1909 bis 1911	Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter u. Dezernent bei der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau und bei der landwirtschaftlichen Unfall-Berufsgenossenschaft
1.12.1912	Übernahme in die Finanzverwaltung unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsassessor, 1917 zum Regierungsrat
1914-1917	Delegierter des Kaiserlichen Militär-Inspektors der freiwilligen Krankenpflege
1915-1919	Leiter des Ausschusses für kriegsgefangene Deutsche in Oberschlesien
1919	Leiter des Staatssteueramtes Gleiwitz, später Hildesheim
1.4.1920	Übernahme in den Reichsdienst und Leiter des Finanzamts Hildesheim
8.9.1921	Ernennung zum Oberregierungsrat
31.03.1924	Versetzung in den Ruhestand
1924-1933	Bewirtschaftung des Familienbesitzes Gut Grevenburg bei Steinheim, Kreis Höxter
1.9.1931	Eintritt in die NSDAP
1.4.1933 -1.4.1943	Regierungspräsident in Minden (1.4.1933 kommissarisch, 16.6.1933 endgültig, 1.4.1943 beurlaubt, 1.7.1943 im Ruhestand)
9.11.1937	Eintritt in die SS, zuletzt (30.1.1941) zum SS-Brigadeführer befördert
Nach Kriegsende	im Lager Staumühle interniert
15.1.1948	im Entnazifizierungsverfahren in Kategorie IV (Mitläufer) eingestuft
22.8.1949	im Berufungsverfahren erneut in Kategorie IV eingestuft (Aberkennung der Pension als Regierungspräsident, aber Zuerkennung der bis 1924 als Oberregierungsrat erworbenen Versorgungsansprüche)
7.6.1953	gestorben auf Gut Grevenburg

verheiratet, 4 Kinder





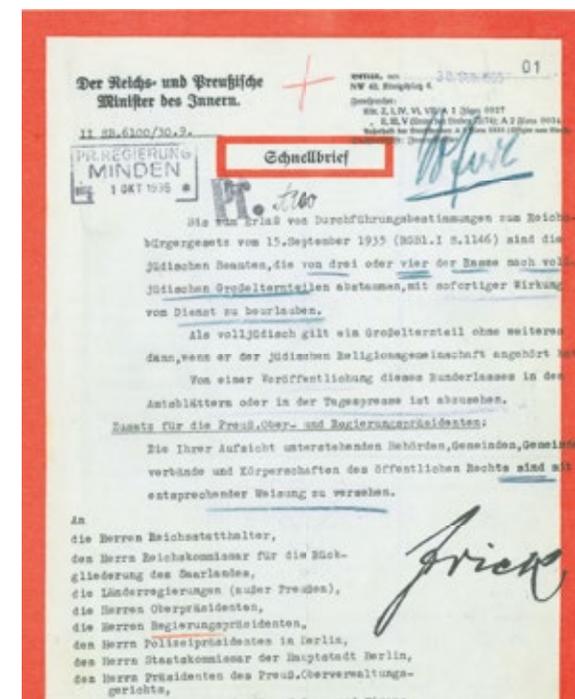
2) Adolf von Oeynhausen (Mitte) mit NS-Uniformierten vor dem Eingang des Mindener Regierungsgebäudes



3) Adolf von Oeynhausen (im Anzug) mit NS-Uniformierten vor dem Hotel Kaiserhof in Barkhausen

Zu den ersten bedeutenden Aufgaben des neuen Regierungspräsidenten gehörte die Durchführung des »Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« vom 7. April 1933. Mit diesem Gesetz griff das NS-Regime massiv in die Beamtenrechte ein und legalisierte die Entlassung von Beamten aus rassistischen und politischen Gründen. Erstmals fand mit dem »Arierparagrafen« (§ 3) antisemitisches Gedankengut Eingang in die Reichsgesetzgebung. Alle »nichtarischen« Beamten waren in den Ruhestand zu versetzen, wenn auch zunächst nach Intervention des Reichspräsidenten von Hindenburg ehemalige jüdische »Frontkämpfer« ausgenommen blieben. Mit großer Schärfe richtete sich das Gesetz gegen sogenannte »Parteiuchbeamte«, mit denen republikanische Beamte gemeint waren. (§ 4) Letztlich sollte jeder politisch missliebige Beamte entfernt werden, wobei die Formel, dass jeder, der nach seiner bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr bot, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten (§ 5), einen breiten Ermessensspielraum ließ. Bei der Umsetzung des Gesetzes war von Oeynhausens Amtshandeln von dem Bewusstsein geprägt, als nationalsozialistischer Verwaltungschef selbständig im Sinne des Regimes zu handeln, Einmischungen aus Parteikreisen trat er entschieden entgegen.

In der Beamtenschaft der Mindener Bezirksregierung gab es zwar keine Juden, aber im Bezirk wurde das Gesetz weisungsgemäß durchgeführt. Ebenso 1935, als im Anschluss an das »Reichsbürgergesetz« alle Ausnahmeregelungen aufgehoben wurden und die noch verbliebenen Juden zu entfernen waren. Erst als 1937 auch alle »jüdisch versippten« Beamten, also die mit einer Jüdin oder einem »jüdischen Mischling« verheirateten Beamten, zu entlassen waren, ging die anhaltende und immer weitere Kreise erfassende rassistische Ausgrenzung von Oeynhausen offenbar zu weit. Zwei mit einer Jüdin verheiratete Beamte seines Bezirks, darunter Regierungsrat Dr. Zenz von der Mindener Behörde, beließ er unter Berufung auf eine Ausnahmeregelung im Amt. Auch in späteren Jahren setzte sich von Oeynhausen wiederholt für Zenz ein und hielt ihn auf einem unpolitischen Posten im Amt, so dass dieser bis kurz vor Kriegsende in Minden »überwintern« konnte. Nach Kriegsende war Zenz einer der wenigen politisch unbelasteten, fachlich qualifizierten Beamten in Minden, so dass ihn die Briten als neuen Regierungspräsidenten einsetzten.



Ich erkläre hiermit unter meinem Diensteid, daß mindestens die Hälfte meiner Großeltern der Rasse nach arisch sind und der jüdischen Religion nicht angehört haben.

....., den Oktober 1935.

..... (Name)

5) Jeder Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes hatte seine »arische« Abstammung nachzuweisen. Mit dem »Reichsbürgergesetz« wurden Juden zu Staatsangehörigen minderen Rechts degradiert.

4) Runderlass zur Umsetzung des »Reichsbürgergesetzes« vom 15. September 1935. Als Jude galt, wer von mindestens drei volljüdischen Großeltern abstammte, wobei sich – und das zeigt die logische Unsinnigkeit dieser Definition – die rassistische Zuordnung letztlich auf das Kriterium der Religionszugehörigkeit der Vorfahren gründete. Konvertiten wurden nicht berücksichtigt.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Z II a 3931/35, W I

PR. REGIERUNG MINDEN
BING. 13 DEZ 1935

II 154842
16
II 13
19/12
34

Berlin W 8 den 12. Dezember 1935.
- Postfach -

S o f o r t !

Behandlung jüdischer Beamter nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333).

Nach § 4 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) treten jüdische Beamte mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Ich ersuche, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich das Weitere zu veranlassen. Dabei bemerke ich, daß der Eintritt in den Ruhestand den in Frage kommenden Beamten durch formlosen Bescheid zu eröffnen ist. Einer Entlassungsurkunde bedarf es also nicht. Ich ermächtige Sie, die Bescheide nach gründlicher Prüfung des Einzelfalles in allen Fällen auszufertigen, d.h. also auch in den Fällen, in denen sich der Führer und Reichskanzler oder ich mir die Entlassung von Reichs- und Landesbeamten sonst vorbehalten haben. Der Bescheid hat beispielsweise zu lauten:

"Im Auftrage des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eröffne ich Ihnen, daß Sie auf Grund des § 4 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) mit dem 31. Dezember 1935 in den Ruhestand treten.

(Zusatz für Frontkämpfer:) Über die Regelung Ihrer Bezüge ergeht besondere Verfügung.

(Zusatz für Nichtfrontkämpfer:) Über die Ihnen etwa zustehenden Versorgungsbezüge bleibt die Entscheidung vorbehalten".

Für die Beamten, deren Personalien von mir bearbeitet werden, ist mir eine Abschrift des Bescheides vorzulegen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Preußischen Finanzministers ermächtige ich die preußischen Behördenvorstände, den im § 4 (2) a.a.O. genannten Frontkämpfern die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag B -- bei Hoch-

An

schul-

- 1) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen,
- 2) die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
- 3) die Herren Reichsstatthalter.

- Zu 2): Abschrift mit dem Ersuchen um gleichmäßige Beachtung.

(Zusatz für die Hochschulverwaltungen der Länder) Die Namen der Hiernach in je einer besonderen Liste getrennten obengenannten Beamten (Hochschulen) einzureichen. Pöhlmann ist erforderlich.

7) Auszug aus dem Bericht des Mindener RP an das preußische Kultusministerium vom 4. Juli 1933, in dem die Entlassung des Schulrats Dr. Schrader aus politischen Gründen nach § 4 Berufsbeamten-gesetz empfohlen wird

Zu 3): Abschrift zur Kenntnis -

8) Aktendeckblatt der Mindener Schulverwaltung zur Durchführung des Berufsbeamten-gesetzes bei Lehrpersonen

6) Runderlass vom 12. Dezember 1935 zur Entlassung jüdischer Beamter nach dem »Reichsbürgergesetz«

H. Reg-Präs.

Minden

Angesichts der geringen Anzahl von Juden im öffentlichen Dienst diente das Gesetz in erster Linie der Entfernung politischer Gegner. Von Oeynhausens trug vor allem die gegen die politische Linke gerichtete Stoßwirkung des Gesetzes willig mit. Die wenigen Sozialdemokraten der Regierung Minden wurden entlassen. Weitergehenden politischen Säuberungen stellte er sich allerdings - im Unterschied zu zahlreichen anderen Regierungspräsidenten, darunter seinem Kollegen in Münster - entschieden entgegen. Die Zentrumsangehörigen seiner Behörde ließ von Oeynhausens nicht nur unbehelligt, sondern stellte sich wiederholt schützend vor sie, als aus Parteikreisen ihre Entlassung gefordert wurde. Auch die mittels eines politischen Beauftragten des Gauleiters - in Minden war dies Gauleiters Friedrich Homann - beabsichtigte Kontrolle der Staatsverwaltung durch die Partei lief in Minden angesichts der dominanten Stellung von Oeynhausens weitgehend ins Leere. In keinem Fall ließen sich Kontroversen feststellen, Homann beugte sich offenbar der Autorität des Regierungspräsidenten, der seine herausgehobene soziale Stellung und sein politisches Gewicht zu einer selbstbewussten und eigenständigen Personalpolitik nutzte.

Noch ungünstiger wird das Bild durch die im letzten Augenblick mir zugehenden Eingänge in Heft IV. Zwar setzt sich in IV. und C ein einflussreiches Mitglied der NSDAP, Hesseldiek, der auch nebst dem Bürgermeister Budd die Bürgerschaft für Schrader bei seiner Anmeldung zur Partei übernommen hat, für ihn ein. Doch beurteilt der Vertreter des Gauleiters, Gauleiters Homann, mit dem die sämtlichen Unterlagen eingehend erörtert sind, diese günstige Stellungnahme nicht als ausschlaggebend. Sehr schwer fällt auch ins Gewicht, das ungünstige Urteil des als sehr vorsichtig abweisend bekannten Kreisobmanns des NSDAP, Mittelschullehrer Althaus, der die Stimmung der Lehrerschaft m.E. richtig kennzeichnet. Demnach wird Schrader zur Last gelegt, dass er 1. stark links orientiert gewesen ist, 2. mit Vertretern der SPD zusammen gegen rechtstehende Lehrer eingestellt war und deshalb kein Vertrauen bei der Bielefelder Lehrerschaft geniesst, 3. politisch charakterlos ist und stets auf seinen Vorteil bedacht sein wird.

Die als Beweise, insbesondere für Punkt 1 und 2 beigefügten Anlagen IV d-e-g-h-e schildern die betreffenden Vorgänge auch nach Kenntnis und Auffassung des Mitberichterstatters im wesentlichen richtig; der Vorgang f (Seiler) ist hier nicht bekannt.

Nach allen scheint mir Schrader nach seiner bisherigen Betätigung nicht die Gewähr dafür zu bieten, dass er sich jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einsetzen wird, so dass ich seine Entlassung gemäß § 4 des Gesetzes vorschlage.

Sollte der Herr Minister eine mildere Beurteilung des an sich fleissigen, gewissen und vielseitig gebildeten Mannes für angebracht halten, so käme m.E. die Aenderung des § 5 in Frage, wonach Schrader, der ausser den Volksschullehrerprüfungen noch die Mittelschullehrer

schul-lehrer- und Rektorprüfung sowie noch ein akademisches Studium über 10 Semester auch die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt hat, zweckmässig als Studienrat an einer höheren Lehranstalt verwendet wird.

Als Schulrat oder als Leiter einer Volks-, mittleren oder höheren Schule halte ich ihn nicht für geeignet, zumal er mehrfach die Partei gewechselt hat und einige Jahre Mitglied der Lige gewesen ist.

Der Schulrat, vertreten durch Herrn Gauleiter, teil Homann, schließt sich meinen Vorschlägen an. Die Personalakte sei anbei.

Handwritten form titled "Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933". The form includes a vertical stamp on the left with the words "Jahrgang" and "vom". The main text is written in cursive and mentions "Die Vorgänge derjenigen Lehrpersonen die nach dem Reichsbürgergesetz...".



9) Teilnahme der Mindener Bezirksregierung am Umzug des 1. Mai [1933 oder 1934]



10) Neben der Regierung nahm auch die NSBO (Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation) am Maiumzug teil

Bei der Personalrekrutierung hielt von Oeynhausen am Fachbeamtentum und an traditionellen Laufbahnkriterien fest. Wiederholt versuchte er in Kooperation mit den vorgesetzten Ministerien, eine Bevorzugung von fachlich unzureichend qualifizierten NS-Aktivisten abzuwehren. Dies gelang zwar nicht immer, aber die Nazifizierung der Beamtenschaft und das Eindringen von NS-Aktivisten erfolgten in Minden später als in vielen anderen Bezirksregierungen. Dies änderte sich erst in den Jahren 1937/38. In der nun beginnenden neuen »Bewegungsphase« des NS-Regimes, die sich innenpolitisch durch eine Radikalisierung gegen rassische und politische Gegner, außenpolitisch durch eine wachsende Aggression und Expansion auszeichnete, nahmen die Angriffe aus Parteikreisen gegen die Mindener Verwaltung, aber auch gegen von Oeynhausen selbst zu. Er verlor deutlich an Einfluss mit der Folge, dass es nun auch in Minden zu einem vermehrten Eindringen von NS-Aktivisten in die Beamtenschaft und zur Aufweichung professioneller Standards kam. Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges lassen sich kaum noch Unterschiede zu anderen Bezirksregierungen feststellen, denn nun wurden die leitenden Posten, einschließlich derjenigen der Abteilungsleiter, durchweg nur noch mit aktiven Nationalsozialisten besetzt.

Die nationalsozialistische Durchdringung des Behördenalltags

Sehr rasch nach der Machtergreifung erfolgte die nationalsozialistische Durchdringung des Behördenalltags. Besonders augenfällig waren die veränderten äußeren Formen wie die Beflaggung des Regierungsgebäudes mit Hakenkreuzfahnen bei öffentlichen Anlässen, die verpflichtende Einführung des »Hitlergrußes« im Juli 1933 oder die Ausstattung der Diensträume mit Führerbildern. Noch wichtiger war die Umwandlung des öffentlichen Dienstes in eine dem NS-Regime und vor allem dem »Führer« loyal ergebene »Gefolgschaft«. Nach dem Tode Hindenburgs am 2. August 1934 und der Ernennung Hitlers zum »Führer und Reichskanzler« erfolgte die Vereidigung der Beamten nicht länger auf die Verfassung des deutschen Reiches, sondern auf die Person Hitlers. Die Verpflichtung gegenüber dem Staat wurde gemäß dem Führerprinzip in ein personales Treue- und Gehorsamsverhältnis gegenüber dem »Führer« umgewandelt. Weigerungen, den neuen Eid zu leisten, scheint es in Minden wie andernorts kaum gegeben zu haben, zumal eine Weigerung unweigerlich eine Entlassung zur Folge hatte.

Frühzeitig begann das Regime auch mit einer umfangreichen ideologischen Schulung des öffentlichen Dienstes, die sowohl im Rahmen der staatlichen Fortbildungen als auch über die Mitgliedschaft in den zahlreichen NS-Organisationen erfolgte. Der Beitritt in Organisationen wie die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV), den Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB) sowie entsprechend der beruflichen Tätigkeit in den Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ), den Nationalsozialistischen Lehrerbund (NSLB) etc. erfolgte zum Teil freiwillig, etwa aus Engagement oder um eine fehlende Parteimitgliedschaft zu kompensieren. Häufig war der Beitritt aber auch Folge der Gleichschaltung bestehender berufsständischer Verbände und von Zwangsmitgliedschaften.

Durch die Einbindung in die zahlreichen öffentlichen Feiertage, darunter den »Tag der Machtergreifung« am 30. Januar, den »Tag der Nationalen Arbeit« am 1. Mai oder den Gedenktag für die »Gefallenen der Bewegung« am 9. November, sollte der öffentliche Dienst auf emotionaler Ebene an das NS-Regime gebunden werden. Durch die symbolhafte Ausgestaltung der Feierlichkeiten, die häufig mit einem kollektiven Treueschwur auf Hitler als abschließendem Höhepunkt endeten, sollten sich die Teilnehmer als Teil der neuen »Volksgemeinschaft« erfahren. Positive Anreize setzten auch die mit den Feierlichkeiten verbundenen internen amtlichen Feiern. So wurden beispielsweise Beförderungen, Ehrungen für außergewöhnliche Verdienste oder langjährige Dienstjubiläen nur noch im Rahmen der Feierlichkeiten zum 1. Mai bekannt gegeben und gefeiert.

Abkündigung der Versammlung in der Halle

60

Maifeier an der Regierung.

Wie die vorausgegangenen 4 Maifeiertage, so wird auch der 1. Mai 1937 allen Angehörigen der Regierung stets in bester Erinnerung bleiben. Es war ein glücklicher Gedanke, gerade den 1. Mai zu wählen, um von 44 Gefolgschaftsmitgliedern, die bislang das Treuegelöbnis auf den Führer noch nicht abgelegt hatten, an diesem Tage das Treuegelöbnis abzunehmen. Als Vertreter des beurlaubten Regierungspräsidenten sprach Regierungsvizepräsident Rieck von der hohen Bedeutung des Treuegelöbnis in packenden Worten. Feierlich gelobten sie: „Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig erfüllen“.

Anschließend gab der Vizepräsident der im Lichthof versammelten gesamten Gefolgschaft der Regierung Beförderungen bekannt. Die Regierungskanzleiangestellten Böhning, Schöttker und Könemann, sowie die Stenotypistin Mally Gnegeler sind aus der Vergütungsgruppe IV in die Gruppe V, der Büroangestellte Beikirch von der Katasterverwaltung aus der Vergütungsgruppe V in die Gruppe VI höhergruppiert worden. Die seit mehreren Jahren bei der Lichtumdruckstelle der Regierung beschäftigten Verwaltungsarbeiter Paul Pohl und Kurt Drewes sind in das Angestelltenverhältnis übernommen und den neu eingerichteten Lichtumdruckstellen der Regierung Kassel und Hannover überwiesen.

Weiter wurden die Arbeitskameraden Drucker Wilhelm Köhring und Heizer Wilhelm Müller dadurch geehrt, daß ihnen in Anerkennung ihrer langjährigen pflichtgetreuen Tätigkeit an der Regierung das Werk Adolf Hitlers „Mein Kampf“ verliehen wurde. Köhring ist mehr als 30 Jahre, Müller mehr als 25 Jahre bei der Regierung beschäftigt.

Dann erfolgte der Abmarsch zur Kundgebung auf der Adolf Hitler-Kampfbahn.

Der Wandel des Verwaltungshandelns

Große ideologische und politische Gemeinsamkeiten mit dem Nationalsozialismus wie die Ablehnung der Demokratie, des Parlamentarismus und der politischen Linke erleichterten der mehrheitlich konservativen Beamtenschaft in der Machtergreifungsphase die Annäherung an das NS-Regime. Die nationalen Parolen der neuen Machthaber weckten zusammen mit Führerprinzip und autoritärem Staatsmodell die Hoffnung auf eine »nationale Wiedergeburt« Deutschlands und die Rückkehr zu einem Obrigkeitsstaat wilhelminischer Prägung. Diese Hoffnungen schienen sich zu bestätigen, als das NS-Regime eine Reihe von Reformvorhaben realisierte, über die im parlamentarisch-demokratischen Gesetzgebungsverfahren der Weimarer Republik eine Einigung nicht hatte erzielt werden können. In der Weimarer Zeit hatten viele Kommunen unter dem Druck der sozialen Verhältnisse begonnen, eine moderne Leistungsverwaltung aufzubauen. Durch die expandierenden Kommunalverwaltungen sahen sich die staatlichen Beamten vielfach in ihren Kompetenzen und Einwirkungsmöglichkeiten beschnitten. Gegen die neue Konkurrenz forderten sie einen stärkeren staatlichen Interventionismus, aber erst die nationalsozialistische Gesetzgebung regelte die Zuständigkeiten neu im Sinne des zentralistischen Führerstaates. Sie stärkte das Gewicht der staatlichen gegenüber der kommunalen Verwaltung und kam damit den Berufs- und Standesinteressen der staatlichen Beamten weit entgegen. Die Beamten nutzten nun ihre Handlungsspielräume im Verwaltungsvollzug zu einer autoritär-disziplinierenden Einwirkung auf die behördliche Klientel, die unter den Bedingungen des demokratischen Rechtsstaats nicht durchzusetzen gewesen war.

Diese Hinwendung zum Nationalsozialismus schloss auch die Akzeptanz nationalsozialistischer Unrechtsgesetze wie des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« (GzVeN) ein, das die Sterilisation von als »Erbkranken« angesehenen Personen anordnete. Die nationalsozialistische Erb- und Rassenpflege bildete in den ersten sechs Jahren des »Dritten Reiches« die Grundlage der nationalsozialistischen Gesundheitspolitik, deren Ziel die Schaffung eines »erbgesunden« und damit tendenziell krankheitsfreien »Volkskörpers« war. Zwar hatte eugenisches und rassenhygienisches Gedankengut infolge der Krisenerfahrungen und materiellen Not schon in der Weimarer Republik an Boden gewonnen, doch blieben derartige Postulate unter den rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen an das Prinzip der Freiwilligkeit gebunden. Das GzVeN vom 14. Juli 1933 sah dagegen Sterilisationen auch gegen den Willen der Betroffenen unter Anwendung von Zwang vor.

Um die nationalsozialistische Erb- und Rassenpflege möglichst effizient umzusetzen, wurde das Gesundheitswesen weitgehend verstaatlicht und damit das Gewicht der staatlichen Medizinalbeamten gestärkt. Angesichts dieses Bedeutungszuwachses und der weitgehenden Akzeptanz eugenischer Konzepte nahmen auch die Mindener (Medizinal-)Beamten den Zwangscharakter des neuen Gesetzes billigend in Kauf.

Reichsgesetzblatt

529

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933	Nr. 86
------	---	--------

Inhalt: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933	§. 529
Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Juli 1933	§. 531
Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 22. Juli 1933	§. 531
Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine. Vom 24. Juli 1933	§. 533
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933	§. 535

33 I 529 33 I 1021 erg Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallucht,
5. erblichem Weistanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

Bei der Einleitung und Durchführung der Sterilisationsverfahren fiel den staatlichen Medizinalbeamten eine tragende Rolle zu: Sie waren sowohl Antragsteller, Sachverständige und beisitzende Richter in den gerichtlichen Verfahren und Beschwerdeinstanzen. Im Regierungsbezirk Minden setzten Amtsärzte und Medizinalbeamte der Regierung bis auf wenige Ausnahmen (2 Amtsärzte, die nur eine äußerst geringe Anzahl von Sterilisationsanträgen stellten) das Gesetz im Sinne der nationalsozialistischen Rassenpolitik um. Protesten und Einsprüchen gegen die Sterilisationsverfahren standen sie äußerst ablehnend gegenüber.

Im ersten Jahr gab es kaum Proteste, da zunächst vor allem Patienten der psychiatrischen Anstalten betroffen waren, die ohnehin stigmatisiert waren. Seit Ende 1934 aber wuchs die Unruhe in der Bevölkerung, da der Kreis der Betroffenen immer stärker auf Nichtinsassen von Anstalten ausgedehnt wurde. Zudem lagen den Sterilisationsanträgen in den meisten Fällen nicht klar definierte Krankheitsbilder zugrunde, vielmehr war insbesondere die Diagnose des »angeborenen Schwachsinn« von den sozialen und moralischen Wertmaßstäben der von bürgerlichen Normen geprägten Ärzte und Richter bestimmt. Sterilisationsanträge und -beschlüsse wurden vielfach mit sozialem Fehlverhalten, sexuellen Normverletzungen, Kriminalität sowie auch oppositioneller politischer Betätigung begründet.

13) Vertraulicher Runderlass zur Durchführung des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«

12) Veröffentlichung des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« vom 14. Juli 1933 im Reichsgesetzblatt

Der Reichs- und Preussische
Minister des Innern.

Berlin, den 3. März 1933.

IV A 14500/37/1079

Vertraulich!

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Werkblatt über die Durchführung des Gesetzes
zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Um das Verbot für Sinn und Zweck des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, insbesondere bei den Erkrankten selbst, noch mehr als bisher zu wecken, wird folgendes bestimmt:

1. Jede Person, bei der die Stellung eines Antrages auf Unfruchtbarmachung errogen wird, ist mündlich eingehend über Sinn und Zweck des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und darüber zu unterrichten, was mit der Unfruchtbarmachung erreicht werden soll. Auf den Unterschied zwischen Unfruchtbarmachung und Entmannung ist hierbei besonders einzugehen. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, daß die Unfruchtbarmachung ihren persönlichen Wert nicht mindert, daß sie aber aus bevölkerungspolitischen Erwägungen in der Eheschließung beschränkt sind (vgl. meinen Rundverlaß vom 19. November 1937 - IV A 10881/37/1075 a - (nicht veröffentlicht)).

2. In Ansehung an die Belehrung ist den Betroffenen ein Merkblatt auszubringen. Das Merkblatt »Erkrankter Nachwuchs ist Volkstod!« (vgl. Erlaß vom 2. Dezember 1936 - IV A 15836/36/1079 - RGBl. I S. 1621) ist zu diesem Zweck im Einvernehmen mit den Herrn Reichsminister der Justiz neu bearbeitet worden. Seine nummehrige Fassung ist so gewählt, daß gleichzeitig mit der allgemeinen Unterrichtung über das Gesetz und seine Ziele auch eine Unterweisung des Unfruchtbarzumachenden über die Unfruchtbarmachung und ihre

An die außerpreussischen Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten (Kreisaupteile), die Polizeipräsidenten in Berlin, die vorgesetzten Dienstbehörden der kommunalen Gesundheitsämter die staatlichen und kommunalen Gesundheitsämter - mittelbar -
Nachrichtlich:
den Präsidenten des Reichsgesundheitsamts.

Minden

ihre Durchführung selbst erfolgt. Zu diesem Zweck ist in das Merkblatt das bisherige »Merkblatt über die Unfruchtbarmachung« (Vordruck 2, Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 - RGBl. I S. 1021) übernommen worden. Die Ausgabe der beiden Merkblätter nebeneinander erübrigt sich mithin für die Folgesatz. Von der Übergabe des Vordrucks 2 (Merkblatt über die Unfruchtbarmachung) ist daher künftig abzusehen. Ein etwa noch vorhandener Restbestand kann aufgebraucht werden. Das neue Merkblatt wird in Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst in Berlin W 62, Einestr. 11, vorrätig gehalten und auf Anfordern an die dem Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern nachgeordneten preussischen Dienststellen kostenlos abgegeben. Der Bezug hat, wie bei dem bisherigen Vordruck 2, durch die Regierungspräsidenten zu erfolgen, die dann ihrerseits die Gesundheitsämter zu beliefern haben. Wuster des Merkblatts zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses werden übersandt werden.

3. Die Leiter der in Bezirk der einzelnen Gesundheitsämter befindlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sind auf die Belehrungspflicht besonders hinzuweisen.

4. Bei der erstmaligen Aufforderung des Anteaarates an Personen, sich zur Vorbereitung des Antrages bei ihm einzufinden (Art. 1 Absatz 3 der 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 29. Mai 1934 - RGBl. I S. 475-), hat jeder Hinweis auf die Möglichkeit der Anwendung von Zwangsmaßnahmen zu unterbleiben.

In Vertretung

Handwritten signature

Auf die wachsende Zahl der Beschwerden reagierte die Mindener Bezirksregierung mit einem sehr variablen Umgang der Rechtsnormen. Wenn es galt, als unberechtigt empfundene Beschwerden abzuwehren, verwies man die Betroffenen auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufs und die Rechtskraft der ergangenen Beschlüsse. Widersprachen dagegen die rechtskräftigen Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte den Vorstellungen der Beamten, suchten sie diese vermeintlichen Fehlteile zu revidieren. Schützte also die bestehende Rechtslage die Rechte der Betroffenen, zeigte die Mindener Regierung eine hohe Bereitschaft, die gesetzlichen Normen im Sinne des NS-Regimes auszuhöhlen. Derartigen Versuchen erteilte nun aber das Innenministerium als vorgesetzte Behörde unter Verweis auf die Rechtslage eine Absage. Auch bei offenkundigen Rechtsbrüchen, z.B. bei eugenisch begründeten Schwangerschaftsabbrüchen, die 1934 noch illegal waren, schloss die Mindener Regierung strafrechtliche Maßnahmen gegen die ausführenden Ärzte von vornherein aus. Sie drängte das Innenministerium nur, die bestehende Gesetzeslage zu ändern.

Eine derartige Aushöhlung der Rechtsnormen zeigte die Mindener Regierung vor allem gegenüber als »Gemeinschaftsfremden« ausgegrenzten Minderheiten und sozialen Randgruppen. Deutlich zurückhaltender reagierte die Regierung unter von Oeynhausen, als das NS-Regime einen antichristlichen Kurs einschlug.

Mäßigende Haltung in kirchen- und schulpolitischen Konflikten

Nach der Ausschaltung der primären politischen Gegner und der Stabilisierung der Macht ging es dem NS-Regime darum, seinen totalitären Herrschaftsanspruch auf die Gesamtgesellschaft auszuweiten. Die Durchsetzung des nationalsozialistischen Weltanschauungs- und Herrschaftsanspruchs kollidierte nun mit tiefverwurzelten, religiös-mental und kulturellen Identitäten der konfessionellen Sozialmilieus, insbesondere des katholischen. RP von Oeynhausen stand dem neuen, offensiven-antichristlichen Kurs der NS-Regierung sehr distanziert gegenüber. Er lehnte jede Konfrontation mit den Kirchen ab, da diese die Bevölkerung abstießen. Von Oeynhausen sprach sich vielmehr dafür aus, „auf die Mentalität der Bevölkerung eine gewisse Rücksicht“⁷ zu nehmen, denn nur so sei die ländliche Bevölkerung, in der das religiöse Norm- und Wertesystem der Kirchen nach wie vor eine maßgebliche Geltung besaß, für den Nationalsozialismus zu gewinnen. Aus diesem Grund nahm er 1936 in amtlicher Funktion an den Feierlichkeiten zum elfhundertjährigen Liborius-Jubiläum im Erzbistum Paderborn teil, worauf Reichsinnenminister Frick ihm allerdings eine scharfe Rüge erteilte.

Der schärfere Kurs gegen die Kirchen berührte im alltäglichen Verwaltungshandeln insbesondere die Arbeit in der Schulverwaltung, denn unter den Volksschulen bildete die Bekenntnisschule noch die Regelschule. Seit dem Sommer 1935 verfolgten die Obersten Reichsbehörden das Programm der »völligen Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens«, das im Schulwesen zunächst auf die Entfernung der Religionsunterricht erteilenden Geistlichen, letztlich aber auf die Abschaffung der Bekenntnisschulen zielte. Während andere Bezirksregierungen wie z.B. die Münsteraner in ihrem Verwaltungshandeln maßgeblich zur Aushöhlung der Rechte von Kirchen und Bevölkerung beitrugen, blieb das Verwaltungshandeln im Mindener Bezirk – abgesehen von der geforderten Mindestanpassung an die nationalsozialistische Durchdringung des Schul-

⁷ Lagebericht des RP Minden vom 18.5.1935, in: Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde R 1501 Nr. 1566.

wesens – von überkommenen Gewohnheiten geprägt. Man versuchte so zu arbeiten, wie man immer gearbeitet hatte.

Diese zurückhaltende Linie war jedoch vor dem Hintergrund des sich 1936/37 zuspitzenden »Kirchenkampfes« in Westfalen, insbesondere im katholischen Münsterland, nicht länger beizubehalten. Bereits ein Jahr zuvor hatte der Gauamtsleiter des Nationalsozialistischen Lehrerbundes (NSLB) die maßvolle Personalpolitik der Mindener Regierung scharf kritisiert, da zahlreiche katholische Schulräte und Schulleiter im Amt belassen worden waren. Er unterstellte der Mindener Regierung gar eine „feindliche Einstellung“ ... zur Bewegung.“⁸ 1936 konnte von Oeynhausen diesen Angriff noch abwehren. Im aufgeheizten politischen Klima des Jahres 1937 aber wurde das Festhalten der Mindener Schulverwaltung an jahrelangen Gepflogenheiten wie z.B. der Genehmigung, Schulkinder für einige Tage unter der Leitung eines Pfarrers zu geistlichen Exerzitien zu beurlauben, zum Politikum. Den heftigen Angriffen verschiedener Parteidienststellen beugte sich nun die Mindener Regierung und holte die 1933/34 noch abgewehrte personelle Säuberung nach. Über die nun in die Schulverwaltung eindringenden NSLB-Funktionäre wurde die striktere Beachtung des antikirchlichen Kurses sichergestellt.

Als schließlich Anfang 1939 die Gemeinschaftsschule in Westfalen eingeführt wurde, vollzog die Mindener Bezirksregierung – ebenso wie die anderen westfälischen Regierungen – diese Anordnung reibungslos, obwohl bestehende Gesetze missachtet wurden. Die Abschaffung des konfessionellen Charakters der Volksschulen erfolgte auf massiven politischen Druck, der vor allem vom Stellvertreter des Führers und von den Gauleitern ausging. Die staatliche Verwaltung einschließlich der Reichsministerien wurde auf die Rolle eines ausführenden Organs reduziert, eine Rolle, in die sich auch die Mindener Regierung immer mehr fügte.

Verhältnis zu den Parteidienststellen

Ein Charakteristikum des Nationalsozialismus war der ständige Wandel der Institutionen. Immer wieder wurden neue Organisationen und Sonderbehörden geschaffen, denen hoheitliche Aufgaben und spezielle Aufträge zugewiesen wurden. Für die Bezirksregierungen hatte diese Entwicklung eine fortschreitende Beschneidung ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten zur Folge. Der bedeutendste Verlust war wohl die Ausgliederung der Polizei in den Jahren 1934/36. Wirtschaftslenkungsmaßnahmen im Rahmen des Vierjahresplans gingen 1936 an die Oberpräsidenten, die in Personalunion mit den nationalsozialistischen Gauleitern besetzt waren. Daneben wurden hoheitliche Aufgaben an berufsständische Körperschaften wie die Deutsche Arbeitsfront (DAF) oder den Reichsnährstand sowie an halbstaatlich-parteimäßige Organisationen wie die Hitlerjugend übertragen. Zahlreiche Regierungspräsidenten klagten beim Reichsinnenminister über den Einflussverlust der staatlichen Verwaltung, denn im Verwaltungsvollzug kam es vielfach zu einem konfliktträchtigen Neben- und Gegeneinander mit den beteiligten Stellen.

⁸ RP Minden an den Reichs- und preuß. Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30.6.1936, in: Landesarchiv NRW Staatsarchiv Münster OP 7139, Bl. 73-83.

RP von Oeynhausen engagierte sich in seiner Amtszeit mit Nachdruck gegen die »Zersplitterung der Verwaltung« und den Verlust der staatlichen Autorität. Sein Ziel war es, eine effiziente und mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete Verwaltung im Dienst des Nationalsozialismus zu schaffen. Durch die Einsetzung von Nationalsozialisten in die leitenden Verwaltungspositionen war für ihn sichergestellt, dass die Verwaltung im nationalsozialistischen Geiste arbeitete. Versuche regionaler Parteidienststellen, Einfluss auf die Verwaltung zu nehmen, lehnte er als unberechtigte Eingriffe ab. Da er die preußische Verwaltung als vorbildlich betrachtete und ihr wiederholt die höchste Effizienz bescheinigte, war für ihn ein Festhalten an alt-preußischen Verwaltungstraditionen und am Fachbeamtenprinzip unverzichtbar. Diese Haltung schloss ein weitgehend an Normen und Gesetze gebundenes Verwaltungshandeln ein, der nationalsozialistische Herrschaftsanspruch sollte auf formal korrektem, rechtlich abgesichertem Weg durchgesetzt werden.

Im Verwaltungsalltag aber kam es zu zahlreichen Konflikten mit regionalen Parteidienststellen, die Einfluss auf Entscheidungen der Mindener Regierung zu nehmen suchten und sich bei der Durchsetzung ihrer Interessen nicht durch Gesetze beschränken lassen wollten. Mit Unterstützung der Reichsministerien, die sich durch einzelne Aktionen oder gar offene Rechtsbrüche nachgeordneter Stellen nicht unter Druck setzen lassen wollten, versuchte von Oeynhausen immer wieder, den Einfluss der staatlichen Verwaltung gegenüber Eingriffen von Seiten der Partei oder von Sonderbehörden zu behaupten. In diesen Konflikten ging es um die Sicherung des eigenen Einflusses und die Behauptung der eigenen Entscheidungsgewalt, den politischen Führungsanspruch der Partei und die nationalsozialistischen Feindbilder stellten von Oeynhausen und seine leitenden Beamten zu keiner Zeit infrage.

Die Verwaltung sollte ein effizientes Herrschaftsinstrument des NS-Regimes sein, und diese Haltung schloss auch die Beteiligung an den Unrechts- und Verfolgungsmaßnahmen ein. Offene Gewaltexzesse wie die Judenpogrome der »Reichskristallnacht« (9./10. November 1938) lehnte von Oeynhausen entschieden ab, da sie die öffentliche Ordnung störten und die Bevölkerung in Unruhe versetzten. In einem Schreiben an den preußischen Ministerpräsidenten Göring protestierte von Oeynhausen gegen die Judenpogrome vom 9. November, wie er auch schon früher wiederholt das Vorgehen nachrangiger Parteidienststellen kritisiert hatte, wenn es bei der Verfolgung von Gegnern des NS-Regimes zu öffentlichen Ausschreitungen und zu einer Beunruhigung der Bevölkerung gekommen war, z.B. beim Boykott jüdischer Geschäfte oder bei Übergriffen von SA- und HJ-Untergeordneten gegenüber katholischen Geistlichen. Von Oeynhausens Proteste sind als Versuche einer konservativen Mäßigung zu werten. Seine Haltung spiegelt die in konservativen Kreisen verbreitete Ambivalenz gegenüber den antisemitischen Unrechts- und Verfolgungsmaßnahmen wider: die Ablehnung gewalttätiger Verfolgungsmaßnahmen bei gleichzeitig weitgehend kritikloser Hinnahme oder gar Billigung der rechtlichen Ausgrenzung der Juden. So setzte auch von Oeynhausen beispielsweise antijüdische Maßnahmen wie die Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft, die auf »geordnetem« administrativen Weg abliefen, reibungslos um und stellte sie nicht infrage. Gegenüber dem Innenministerium kritisierte er nur das Verfahren bei der »Arisierung« jüdischer Betriebe, nicht die Maßnahmen selbst. Er beklagte, dass die Bezirksregierungen aus den Verfahren zugunsten der Gauwirtschaftsberater, denen die maßgeblichen Entscheidungen zufielen, weitgehend ausgeschlossen seien. Diese antijüdischen Maßnahmen waren für von Oeynhausen daher nur ein weiteres Beispiel für den bedauernswerten Kompetenzverlust der staatlichen Verwaltung.

D. R. P.

I.P.

Md., den 18. 2. 1937.

120

Reinkonzept.Ganz persönlich, nicht zu den Akten !

1.) An

Herrn Landrat Homann in Paderborn
 " " Hartmann in Herford
 " " von Borries in Lübbecke
 " " Dr. Kschke in Höxter
 " " Petersen in Minden.

Betr.: Verwaltungsreform.

*gipff 18/2/37
ob 18/2/37*

In einem persönlichen Gespräch über die s.Zt. selbst vom Feinde als vorbildlich anerkannte preußische Verwaltung hat mich der Reichs- und Preuß. Min.d.J. Dr. Frick ersucht, ihm Vorschläge zu machen, wie bei einer Verwaltungsreform die jetzt noch diese altpreuß. Verwaltung am klarsten verkörpernden Behörden -- Regierung und Landräte -- unserer Ansicht nach auszugestalten resp. zu festigen seien, vor allem wie die Stellung der Landräte gegenüber den zahlreichen neuen Behördenstellen im Kreise und darüber hinaus zu behandeln, resp. zu stärken sei, sodaß das Führerprinzip wirklich durchgeführt werde.

Gegebenenfalls stelle ich anheim, sich ganz oder teilweise in persönlicher Rücksprache zu äußern.

Ich wäre dankbar für eingehende Vorschläge, die vertraulich behandelt werden.

+++

+++

2.) Wv. 1.3.37.

14) Persönliches Schreiben des Mindener RP an fünf Landräte seines Bezirks vom 18. Februar 1937, in dem er diese um Vorschläge zur Stärkung der staatlichen Verwaltung bei der geplanten Verwaltungsreform bittet

Der Blick auf die Konflikte im Verwaltungsalltag, die vor allem von den Beamten in der Nachkriegszeit besonders betont wurden, beschreibt das Verhältnis der Mindener Regierung zu den Parteidienststellen jedoch nur unvollständig. Es gab zahlreiche Konflikte, aber sie blieben immer systemimmanent, das heißt, die Mindener Beamten stellten in diesen Konflikten den nationalsozialistischen Herrschaftsanspruch zu keiner Zeit infrage. Die Kritik richtete sich gegen nachgeordnete Parteidienststellen, die Parteispitze und insbesondere Hitler selbst blieben von der Kritik immer ausgenommen. Auf der anderen Seite lassen sich zahlreiche Beispiele anführen, in denen die Mindener Beamten eng mit verschiedenen Parteidienststellen kooperierten, vor allem wenn es darum ging, autoritär-disziplinierend auf die Bevölkerung einzuwirken. Da an der Durchführung eines Projekts häufig verschiedene Staats- und Parteidienststellen beteiligt waren, die zum Teil unterschiedliche Interessen verfolgten, bestimmte die jeweilige Interessenlage über Kooperation oder Konfrontation.

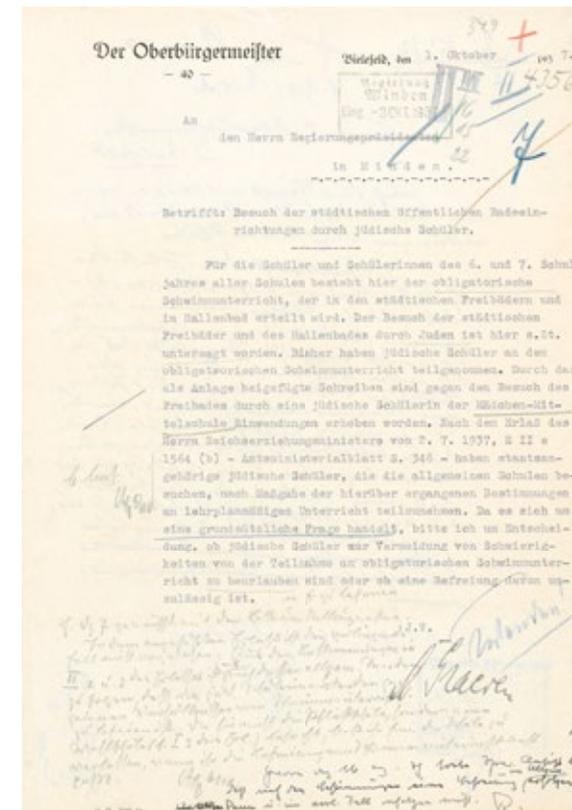
Die Mindener Regierung während des Zweiten Weltkrieges

Mit Beginn des Krieges beschleunigten sich der Aushöhlungsprozess und der Einflussverlust der Bezirksregierungen. Der Hauptanteil der im Rahmen der Kriegs- und Ernährungswirtschaft neu eingerichteten Stellen wurde den Oberpräsidien eingegliedert. Immer häufiger wurden zudem für spezielle Aufgaben Sonderkommissare eingesetzt, die dazu neigten, Sonderbehörden einzurichten und ihre Kompetenzen auf Kosten der traditionellen staatlichen Verwaltung zu erweitern. So z.B. der im November 1940 zum »Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau« ernannte Robert Ley. Zunächst oblagen ihm nur die Planungen für ein Nachkriegswohnungsbauprogramm, doch unter den Bedingungen des alliierten Luftkrieges konnte er für seine neu errichtete Sonderbehörde ab Oktober 1942 alle mit dem Wohnungsbau zusammenhängenden Aufgabenbereiche an sich ziehen. Die Bezirksregierungen wurden weitgehend aus den Baugenehmigungsverfahren verdrängt.

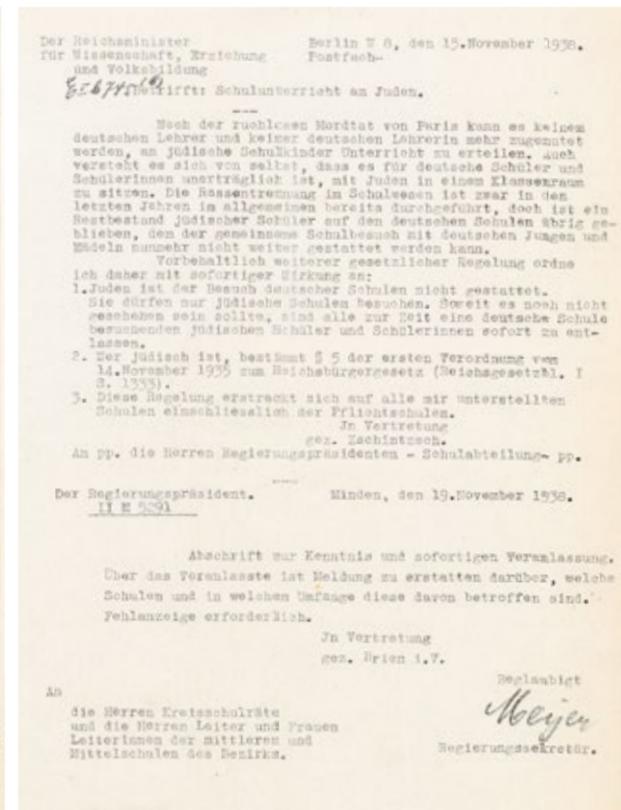
Auf der anderen Seite führten die Einberufungen zur Wehrmacht und die Abordnungen in die besetzten Gebiete zu einer personellen Auszehrung, die die staatliche Verwaltung an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit führte. Im Februar 1940 fehlte der Mindener Regierung ein Drittel der höheren Beamten. Mehrere »Auskämmaktionen« in den folgenden Jahren verschärften die Lage weiter. Diese Personalnot zwang hinsichtlich der politischen Qualifikation der Beamten zu einigen Kompromissen, zumindest bei nachgeordneten Beamten: die Altersgrenze wurde erhöht und in Einzelfällen wurden Beamte, die nach dem Berufsbeamtengesetz entlassen worden waren, wieder eingesetzt. Anders sah es bei der Besetzung der Posten der Abteilungsleiter und der politisch wichtigen Dezernate aus: diese wurden, wie an anderen Bezirksregierungen auch, nur noch mit aktiven Nationalsozialisten besetzt, deren beruflicher Aufstieg eng mit ihrem jahrelangen Engagement in der NSDAP und ihren Gliederungen verknüpft war. Die Loyalität dieser Beamten gegenüber dem NS-Regime bot die Gewähr, dass ihre Abteilungen und Dezernate in systemstabilisierender Weise funktionierten.

RP von Oeynhausen suchte in Konkurrenzkonflikten weiterhin die Entscheidungsgewalt der Verwaltung zu behaupten, doch verlor er zunehmend seinen großen Handlungsspielraum. Seine frühere Selbstbehauptung wich einer stärkeren Anpassung. Die Mindener Regierung setzte Anordnungen der Obersten Reichsbehörden pflichtgemäß um und arbeitete im nationalsozialistischen Sinne. Mit bürokratischer Effizienz leistete sie auch ihren Anteil zur Durchführung der Unrechtsmaßnahmen des Regimes. Nur in Einzelfällen gab es Versuche, Härten abzumildern, wie ein Blick auf die antisemitischen Maßnahmen im Schulwesen verdeutlicht.

Nachdem jüdische Kinder bereits im April 1933 vom Besuch weiterführender Schulen weitgehend ausgeschlossen waren, gab es in den folgenden Jahren verschiedene Bestrebungen, sie auch von den Volksschulen auszuschließen. Diese Initiativen scheiterten jedoch an gesetzlichen Regelungen wie der Schulpflicht oder an der Frage, wie die jüdischen Schulen finanziert werden sollten. Nach den Novemberpogromen von 1938 entfielen derartige Bedenken, die Ausgrenzung jüdischer Bürger verschärfte sich in allen Lebensbereichen. Am 15. November 1938 ordnete der Reichserziehungsminister die vollständige Rassentrennung an den Volksschulen an. Die Mindener Schulverwaltung und ihre nachgeordneten Behörden setzten die Anordnungen weisungsgemäß um, die jüdischen Schulkinder wurden erfasst und abgesondert. Sie durften fortan nur noch von der »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland« errichtete private Schulen besuchen. Als im März 1941 alle jüdischen Zwergschulen aufgelöst werden mussten, setzte sich von Oeynhausen dafür ein, die Auflösung der Schule in Herford rückgängig zu machen, um den zum Teil recht kleinen Kindern den weiten Schulweg nach Bielefeld in die nächstgelegene jüdische Schule zu ersparen. Seine Bemühungen blieben aber erfolglos. Ein Jahr später, im Sommer 1942, ordnete der Reichserziehungsminister in einem Geheimerlass die endgültige Schließung aller noch verbliebenen jüdischen Schulen an. Zu dieser Zeit hatten die Deportationen aus dem »Altreich« und der systematische Völkermord an den Juden längst begonnen. Der erste Transport aus dem Mindener Regierungsbezirk hatte Bielefeld bereits am 13. Dezember 1941 verlassen.



15) Die Anfrage des Bielefelder Oberbürgermeisters vom 1. Oktober 1937 ist ein Beispiel für die fortschreitende Ausgrenzung der Juden im Alltag.



16) Im Runderlass vom 15. November 1938 ordnete der Kultusminister die vollständige Rassentrennung an den Volksschulen an.

Die öffentliche Verwaltung war bei der Ausgrenzung und Verfolgung der Juden bis hin zum Genozid nur noch technisches Ausführungsorgan, doch leistete sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Durchführung der Maßnahmen. Die Mindener Bezirksregierung setzte wie andere Behörden die Anordnungen mit bürokratischer Effizienz um, auch wenn es punktuelle Bemühungen gab, gewisse Härten abzumildern. Dabei erleichterten ein sachliches bürokratisches Handeln und eine arbeitsteilige Aufgabenverteilung das Mitmachen, denn das Zusammenwirken verschiedener Verwaltungsbehörden reduzierte den eigenen Anteil an den Unrechtsmaßnahmen.

1943: Wechsel an der Spitze der Mindener Bezirksregierung

Die zahlreichen Konflikte von Oeynhausens mit verschiedenen regionalen Parteidienststellen führten seit Ende der 1930er Jahre dazu, dass Gauleiter Meyer mehr und mehr von Oeynhausen abrückte. Im September 1942 drängte Meyer gegenüber dem Innenministerium auf die Entfernung des Regierungspräsidenten aus Minden, die er mit dessen zu laxer Haltung in der Kirchenfrage begründete. Zum 1. Juli 1943 wurde von Oeynhausen in den Ruhestand versetzt. Von Oeynhausens 10-jährige Amtszeit war unter den Bedingungen der NS-Zeit ungewöhnlich lang. Nur vier der 26 in der Machtergreifungsphase neu eingesetzten preußischen Regierungspräsidenten (insgesamt gab es 34 preußische Regierungsbezirke im »Altreich«) blieben länger im Amt. Ähnlich wie die meisten seiner Kollegen verlor von Oeynhausen sein Amt, weil der Gauleiter auf die Ablösung des ihm unbequem gewordenen Regierungspräsidenten drängte. Allerdings setzte sich Meyer, der von Oeynhausen – wie er in seinem Entlassungsgesuch betonte – „als Menschen und verdienstvollen Kämpfer der NSDAP. persönlich sehr schätz[t]e“,⁹ gegenüber dem Reichsinnenministerium mit Nachdruck für eine ehrenvolle Verabschiedung des Regierungspräsidenten ein. So drängte er auf Wunsch Oeynhausens auf die Anwesenheit des Reichsinnenministers oder wenigstens des Staatssekretärs bei der offiziellen Verabschiedungsfeier. Zwar ist hier in Rechnung zu stellen, dass die Differenzen mit Rücksicht auf die Stimmung in der Bevölkerung, bei der von Oeynhausen großes Ansehen besaß, verschleiert werden sollten. Aber für einen politisch als nicht mehr zuverlässig eingestuften Parteigenossen hätte Meyer wohl kaum die Verleihung des Goldenen Parteiabzeichens sowie die Ehrenbürgerschaft der Stadt Oeynhausen vorgeschlagen, zumal die Verleihung von Ehrenbürgerschaften an lebende Personen nach den Auswüchsen, die diese Ehrungen zu Beginn des »Dritten Reiches« angenommen hatten, verboten war.

Mit dem Wechsel an der Spitze der Mindener Regierung verband Meyer auch eigene machtpolitische Ziele, die Teil der Verschiebungen des Machtgefüges während des Krieges waren. Auf der obersten Reichsebene setzte sich die Parteikanzlei immer mehr gegenüber den Reichsministerien durch, auf regionaler Ebene entwickelten sich die Gauleiter zu regionalen Herrschaftszentren mit immer stärkeren partikularistischen Tendenzen. Bereits in den Jahren 1941/42 drängten die Gauleiter und die Parteikanzlei auf die Abschaffung der Bezirksregierungen, um sie als Herrschaftsinstrumente der Reichsministerien auszuschalten. Nach dem Vorbild der Reichsgauverfassung in den annektierten Ostgebieten sollten auch im »Altreich« die Parteigau als territoriales Gliederungsprinzip der Verwaltungsstruktur dienen, mit einem Reichsstatthalter an der Spitze, der in Personalunion der Gauleiter war. Diese Pläne wurden zwar nicht realisiert, aber mit der Ernennung aller Gauleiter zu Reichsverteidigungskommissaren im November 1942 setzte sich das Gauprinzip durch. Die Gauleiter erhielten die Befehlsgewalt über die gesamte Zivilverwaltung in der Mittelinstanz, was letztlich die Unterstellung der staatlichen Verwaltungsbehörden unter eine Parteidienststelle bedeutete. Die Befehlsgewalt über sämtliche regionalen staatlichen und parteiamtlichen Dienststellen war damit in der Hand des Gauleiters gebündelt, um auf diese Weise angesichts des sich verschärfenden Bombenkrieges ein effizienteres Krisenmanagement zu gewährleisten.

Als das Innenministerium im Februar 1943 die Zusammenlegung der an einem Ort befindlichen Oberpräsidien und Bezirksregierungen erwog, um Personal einzusparen, nahm Gauleiter Meyer eine Umfrage des Innenministeriums zum Anlass, um Schritte zur Errichtung eines »nordwestfälischen Reichsgaues« einzuleiten. Zunächst sollten die westfälische Provinz geteilt und das Oberpräsidium mit der Regierung in Münster zusammengelegt werden. Später sollten der neuen Behörde die Regierung in Minden sowie die Verwaltungen der Länder Lippe und Schaumburg-Lippe, die ebenfalls zu Meyers Gaugebiet gehörten, eingegliedert werden. Erst als das Innenministerium, unterstützt von der Parteikanzlei, dieses eigenmächtige Vorgehen in scharfem Ton untersagte, ließ Meyer die Vorbereitungen ruhen. Allerdings stellte er nun durch eine geschickte Personalpolitik die Weichen für eine künftige Realisierung seiner Pläne. So wurde auf Druck Meyers der erst wenige Monate zuvor in Münster endgültig eingesetzte Regierungspräsident von Stosch nach Minden versetzt. Eine Neubesetzung in Münster verhinderte Meyer, um die Regierung durch seinen Stellvertreter im Oberpräsidium mitverwalten zu lassen. Darüber hinaus bereitete er die Eingliederung der lippischen Länder vor, indem er 1944 die Ernennung des Landespräsidenten von Schaumburg-Lippe, Karl Dreier, zum Vizepräsidenten der Regierung in Minden durchsetzte.

⁹ Vermerk des Leitenden Staatssekretärs im Innenministerium vom 18.9.142, in: Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde R 1501 Nr. 5533, Bl. 288.

Regierungspräsident Dr. Günther Graf von Stosch

Von Stosch verdankte seinen beruflichen Aufstieg in der NS-Zeit seiner engen Bindung an Gauleiter Meyer. Der am 29.5.1893 im niederschlesischen Liegnitz geborene Sohn eines Rittergutsbesitzers begann 1912 ein juristisches und volkswirtschaftliches Studium, das von einer mehrjährigen Kriegsteilnahme unterbrochen wurde. Von Stosch gehörte damit zur sogenannten »Frontkämpfergeneration«, die durch das Fronterlebnis geprägt und durch die antirepublikanische Geisteshaltung an den Universitäten in den frühen 1920er Jahren politisiert wurde. Diese Generation sah sich beim Berufsstart dramatisch schlechten Karrierechancen gegenüber, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung. So trat von Stosch 1923 in die Privatwirtschaft über, zur Bergbau AG Lothringen in Bochum. Infolge der wirtschaftlichen und politischen Krise Anfang der 1930er Jahre verstärkte sich seine antirepublikanische Haltung: 1930 trat er dem Stahlhelm bei, 1932 der DNVP.

Als er 1932 wegen der schlechten Wirtschaftslage seine Kündigung erhielt, richtete von Stosch an den ihm bekannten Reichspräsidenten von Hindenburg ein Gesuch um Rückübernahme in den Staatsdienst, das allerdings abschlägig beschieden wurde. Im April 1933 aber gelang von Stosch



17) Günther Graf von Stosch (links)
neben dem nordwestfälischen
Gauleiter Dr. Alfred Meyer (Mitte)

doch die Rückkehr in den öffentlichen Dienst. Er wurde als Dezernent in die politische Abteilung des Polizeipräsidenten in Recklinghausen übernommen und nach der Errichtung der Staatspolizeistelle zu deren Leiter bestellt. In dieser Funktion fiel von Stosch, der zum 1. Mai 1933 der NSDAP beitrug, offenbar Gauleiter Meyer positiv auf. Ein Jahr später wurde von Stosch zum Oberbürgermeister in Bottrop berufen – gegen den Willen des Gaupersonalamts, das ihn als Adligen und jungen Parteigenossen ohne Parteiamt ablehnte, aber mit Zustimmung des Gauleiters.

Der engen Bindung an den Gauleiter verdankte von Stosch sechs Jahre später auch seine Berufung zum Regierungspräsidenten in Münster. Als dann 1943 der Posten des Regierungspräsidenten in Minden neu zu besetzen war, lehnte Meyer einen vom Innenministerium vorgeschlagenen gaufremden Kandidaten ab und setzte die Versetzung von Stoschs nach Minden durch.

Seine Loyalität gegenüber dem Gauleiter hatte von Stosch wiederholt bewiesen, zuletzt bei der Umfrage des Innenministeriums Anfang 1943, ob die an einem Ort befindlichen Oberpräsidien und Bezirksregierungen zusammengelegt werden sollten. Im Unterschied zu der großen Mehrheit der preußischen Regierungspräsidenten, die diese Pläne entschieden ablehnten und durch ihren Protest letztlich eine Auflösung ihrer Behörden verhindern konnten, enthielt sich von Stosch in dieser existenziellen Frage seiner Behörde jeder Stellungnahme. Er stellte sich nicht gegen die Interessen des Oberpräsidenten und Gauleiters Meyer.

Seine tiefe Loyalität gegenüber dem Gauleiter brachte von Stosch auch bei seiner Amtseinführung in Minden zum Ausdruck, indem er diesem versicherte: „mein Wunsch geht dahin, ... durch unbeirrbarer Einsatz für die Nationalsozialistische Bewegung und durch Treue zu ihrer Idee Ihnen den Dank abzustatten, den ich Ihnen, Gauleiter, für Ihr grosses Vertrauen schulde.“¹⁰ Ein ihm derart ergebener Behördenleiter sicherte Meyer den größten Einfluss auf die regionale Verwaltung.

Die beiden letzten Kriegsjahre

Die Amtszeit von Stoschs stand im Zeichen des »totalen Krieges«, den Propagandaminister Goebbels im Februar 1943 nach der Niederlage von Stalingrad ausgerufen hatte, um alle Reserven für die Kriegsanstrengungen, insbesondere die Kriegswirtschaft und Rüstungsproduktion, zu mobilisieren. Zugleich setzte im Frühjahr 1943 die Hauptphase des alliierten Luftkrieges ein, die im sogenannten »Battle of the Ruhr« als erstes das rheinisch-westfälische Industriegebiet traf. Der Regierungsbezirk Minden war davon vor allem durch die Evakuierungsmaßnahmen betroffen. »Nicht kriegswichtige« Bevölkerungsgruppen wie Kinder und nicht berufstätige Frauen, Alte und Kranke wurden nach einem zentral festgelegten Verteilungsplan evakuiert, der den westlichen Teilen des nordwestfälischen Gaus den Bezirk Minden und die lippischen Länder sowie Oberbayern und Salzburg als Aufnahmegebiete zuwies. Eigenen Handlungsspielraum besaß die Mindener Bezirksregierung kaum noch. Entscheidungen wurden vom Reichsverteidigungskommissar und dem ihm als geschäftsführende Behörde zugewiesenen westfälischen Oberpräsidium getroffen, die Mindener Regierung fungierte im Wesentlichen nur als reines Ausführungsorgan.

¹⁰ Rede des RP Dr. Graf von Stosch, Minden anlässlich seiner Einführung durch den Gauleiter am 19.9.1943, in: Landesarchiv NRW – Abteilung Ostwestfalen-Lippe – M1 Pr Nr. 1144-143.

Regierungspräsident

Dr. Günther Graf von Stosch

- 29.5.1893 geboren in Liegnitz (Schlesien)
Konfession: evangelisch-lutherisch
- 1912 Abitur, Studium der Rechtswissenschaft und der Volkswirtschaft
- 1914-1919 Kriegsdienst
- Mai 1920 Erste juristische Staatsprüfung, anschließend Gerichtsreferendar beim OLG Naumburg
- 15.3.1921 Promotion in Breslau zum Dr. jur.
- April 1923 Zweite juristische Staatsprüfung, als Regierungsassessor dem Polizeipräsident Breslau zugeteilt
- 19.9.1923 Entlassung auf Antrag, Wechsel in die Industrie zur Bergbau AG „Lothringen“ in Bochum
- 13.4.1933 Wiedereintritt in den Staatsdienst als Regierungsassessor beim Polizeipräsident in Recklinghausen
- 1.5.1933 Eintritt in die NSDAP
- 1.5.1933-20.3.1935 Leiter der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Münster in Recklinghausen (1.5.1933 kommissarisch, 1.4.1934 endgültig)
- 21.3.1935-7.12.1941 Oberbürgermeister der Stadt Bottrop
- 30.1.1941 Eintritt in die SA, zuletzt (9.11.1942) zum Obersturmbannführer befördert
- 7.12.1941-1.4.1943 Regierungspräsident in Münster (7.12.1941 vertretungsweise, 28.8.1942 endgültig)
- 1.4.1943-8.5.1945 Regierungspräsident in Minden (1.4.1943 vertretungsweise, 7.8.1943 endgültig, Verlassen der Dienststelle Anfang April 1945, offiziell bis zum 8.5.1945 im Amt)
- Mai 1945 Internierung im Lager Recklinghausen (mindestens bis Mai 1947)
- 11.10.1949 Freispruch in einem Strafverfahren vor dem Schwurgericht Bochum wegen seiner Tätigkeit als Leiter der Staatspolizeistelle (wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Aussageerpressung)
- 12.4.1950 im Entnazifizierungsverfahren in Kategorie IV (Mitläufer) eingestuft
- 23.3.1955 gestorben in Essen

verheiratet, 4 Kinder



Das Verhältnis der Verwaltung zu den Parteidienststellen, denen die »Menschenführung«, die als politische Betreuung der Bevölkerung verstanden wurde, oblag, war bei der Krisenbewältigung im Wesentlichen von Kooperation geprägt. Das Katastrophenmanagement wurde von den immer knapper werdenden Ressourcen bestimmt, zugleich nahm parallel zur äußeren Gewalt die ideologische Radikalisierung zu. Parteidienststellen und staatliche Stellen arbeiteten eng zusammen, ein mäßiger Einfluss der Verwaltung lässt sich nicht feststellen.

Die letzten Monate des NS-Regimes waren für die Mindener Regierung von einem umfassenden Chaos geprägt. Dieses hatte seine Ursache in den Anordnungen Gauleiter Meyers zur Schaffung des »nordwestfälischen Reichsgaues«. Im August 1944 ordnete Meyer in seiner Funktion als Reichsverteidigungskommissar die Verlegung großer Teile der Mindener Regierung nach Münster an, um unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse die Zusammenlegung der Behörden voranzutreiben. Da das Oberpräsidium aber durch Bombenangriffe der Alliierten schwer zerstört wurde, musste der verlegte Teil der Mindener Regierung nach Bad Driburg ausweichen. Fehlende Räumlichkeiten und eine unzureichende Kommunikation mit den nachgeordneten Behörden ließen die Arbeit weitgehend zum Erliegen kommen. Einige Mindener Dezernenten beklagten wochenlange Verspätungen im Berichtswesen, um leitende Gaufunktionäre und das Innenministerium für den Erhalt ihrer Behörde zu mobilisieren. Unter Verweis auf Hitlers Führerentscheid von 1943, der die Aufhebung oder Stilllegung von Bezirksregierungen während des Krieges untersagt hatte, unterbanden Innenministerium und Reichskanzlei schließlich das eigenmächtige Vorgehen des Gauleiters. Ende Dezember ordnete von Stosch auf Weisung des Reichsverteidigungskommissars die Rückverlegung der Mindener Regierung an. Kurz vor Ende des Krieges, am 28. März 1945, wurde dann jedoch auch das Regierungsgebäude in Minden bei einem Luftangriff schwer beschädigt.

Dr. Gersbach
Oberreg.- und -medizinalrat.

Minden, den 15. November 1944.

An
den Gaugesundheitsführer
Herrn Pacharzt Dr. Femmer

in Münster i. W.
Erphostr.

Sehr geehrter Pg. Dr. Femmer!

Ich möchte heute an die Unterredung erinnern, die wir vor kurzem in Münster wegen der Zurückverlegung der Medizinal-Abteilung der Regierung Minden nach Minden hatten. Sie sagten mir damals Ihre Unterstützung zu, nachdem Sie sich davon überzeugt hatten, daß ein Weiterbestehenbleiben des derzeitigen Zustandes unseren wichtigen volksgesundheitlichen Aufgaben nicht dient, sondern schadet.

Leider hat sich noch nichts geändert. Meine Abtlg. ist inzwischen nach Bad Driburg verlegt worden, wo sie bleiben soll. In Bad Driburg befinden sich z.Zt. nur unsere Akten; Büromöbel sind noch nicht vorhanden, und auch die notwendigen Räumlichkeiten zum Arbeiten sind noch nicht vorbereitet. An ein Arbeiten ist unter diesen Umständen vorerst nicht zu denken. Es ist mir nach wie vor unverständlich, weshalb man uns, die wir arbeiten wollen, das Arbeiten so erschwert.

Seit Wochen herrscht eine tolle Unordnung in meiner Abteilung. Die Berichte gehen mit wochenlanger Verspätung bei uns ein, was besonders bei Seuchenbekämpfungsfragen äußerst bedenklich ist; überall treten Verzögerungen ein, die Angestelltenbezüge können nicht terminmäßig angewiesen werden, und der Minister erhält unsere Berichte nur mit großer Verspätung. Da von ~~einer~~ Verlegung meiner Abtlg. nach Münster überhaupt keine offizielle Verlautbarung herausgegangen war, wissen die nachgeordneten Stellen nicht, wo wir stecken. Volksgenossen kommen mit dringenden Anliegen unter großen Schwierigkeiten nach Minden, treffen niemand an und sind natürlich verärgert. Mein Dezernat hatte in Münster mit den üblichen Stellen des Oberpräsidiums überhaupt keine Fühlung- und dienstliche Beziehung. Meine Anwesenheit dort war völlig überflüssig. Der schön Plan der Gaugesundheits-Abteilung kann z.Zt. überhaupt nicht durchgeführt werden, da die Voraussetzungen hierfür vom Minister noch gar nicht geschaffen worden sind. Außerdem fehlen die kleinen Länder Lippe und Schaumburg-Lippe, die nach wie vor ihre

ihre Medizinal-Abtlg. ^{an} selbständig weiterführen dürfen. Der größte Teil der Mindener Regierung befindet sich in Minden. Fast jedes Dezernat hat laufend den Medizinaldezernenten ^{als} ~~des~~ ^{als} Korpsreferenten, als Berater und Sachverständigen nötig. Der Medizinaldezernent fehlt ihnen aber. Der Regierungspräsident braucht mich zu Rücksprachen, zu dienstlichen Reisen und gibt mir Aufträge, Ich weiß aber nicht, wie ich dies alles machen soll, wenn ich in Bad Driburg sitze.

Die dienstlichen Gründe, die für eine endgültige Rückverlegung meines Dezernates nach Minden sprechen, sind m.E. so klar und eindeutig, daß es sich erübrigt, noch mehr darüber zu sagen. Daß es natürlich auch für die Unterbringung des Oberpräsidiums in Bad Driburg ^{ausgeschlossen} ~~besser~~ ist, wenn meine Abtlg. nicht mit untergebracht zu werden braucht, und ^{wenn} ~~das~~ für das Personal meiner Abteilung keine Quartiere belegt werden müssen, ist ebenfalls klar.

Ich kann jedenfalls die Verantwortung für den z.Zt. bestehenden erschwerten Geschäftsgang in der Medizinal-Abteilung in der Regierung Minden nicht länger tragen und möchte Sie, sehr geehrter Pg. Dr. Fenner, daher noch einmal dringend bitten, sich im Interesse der Sache beim Gauleiter für die Zurückverlegung der Medizinalabteilung nach Minden einzusetzen.

Herr. Dr. Fenner

Herr

(34)

Herr

Zusammenfassung

In der NS-Zeit standen der Bezirksregierung in Minden zwei sehr unterschiedliche Typen von Regierungspräsidenten vor: auf der einen Seite der ältere, konservative Fachbeamte von Oeynhausen, der aufgrund seiner herausgehobenen sozialen und politischen Stellung einen großen Handlungsspielraum besaß, zumindest in den ersten Jahren seiner Amtszeit, auf der anderen Seite der jüngere von Stosch, der seinen beruflichen Aufstieg der engen Bindung an den Gauleiter verdankte und sich in seinem Verwaltungshandeln loyal an dessen Wünschen und Vorgaben orientierte.

Seinen großen Handlungsspielraum nutzte von Oeynhausen in der Tat – wie eingangs zitiert – zu einem eigenständigen Verwaltungshandeln, das von dem Festhalten an alt-preußischen Bürokratietraditionen und einem weitgehend von gesetzlichen Normen geleiteten Handeln geprägt war. Er stellte sich wiederholt schützend vor die Beamten seiner Regierung und verteidigte die Eigenständigkeit seiner Behörde. Allerdings, so ist einschränkend festzuhalten, lag dem Korpsgeist und Selbstbehauptungswillen zu keiner Zeit eine herrschaftsbegrenzende Absicht zugrunde. Im Gegenteil, von Oeynhausen wollte die Verwaltung zu einem schlagkräftigen Herrschaftsinstrument des NS-Regimes ausbauen. Auch von Oeynhausens wiederholt geäußerte Kritik an nachgeordneten Parteidienststellen oder Gewaltexzessen bei der Verfolgung rassistischer Gegner blieb letztlich immer systemimmanent, da er die ideologischen Ziele des Regimes eben so wenig wie von Stosch infrage stellte. Vielmehr trug die Mindener Bezirksregierung unter beiden Regierungspräsidenten – trotz punktueller Abschwächungen unter von Oeynhausen – mit bürokratischer Effizienz zur Durchsetzung des nationalsozialistischen Herrschaftsanspruchs und zur Umsetzung der Verfolgungs- und Unrechtsmaßnahmen bei.

18) Gesuch des Mindener Medizinaldezernenten an den Gaugesundheitsführer Dr. Fenner vom 15. November 1944, sich beim Gauleiter für die Rückverlegung der nach Münster bzw. Bad Driburg ausgelagerten Teile der Mindener Regierung einzusetzen

Abbildungsverzeichnis

Titel (v.l.n.r.)	Kommunalarchiv Minden, Bildsammlung D- Oeynhausen (Foto Hans Pape), 3 Kommunalarchiv Minden, Bildsammlung C33 (Foto Hans Pape), 1 Kommunalarchiv Minden, Bildsammlung D - Oeynhausen (Foto Hans Pape), 2 Landesarchiv NRW – Abteilung Ostwestfalen-Lippe D1 Nr. 216-50
Seite 2	Bezirksregierung Detmold
Seite 7	1) Kommunalarchiv Minden, Bildsammlung D - Oeynhausen (Foto Hans Pape), 2
Seite 9	Kommunalarchiv Minden, Bildsammlung D - Oeynhausen (Foto Hans Pape), 1
Seite 10	2) Kommunalarchiv Minden, Bildsammlung D - Oeynhausen (Foto Hans Pape), 3 3) Kommunalarchiv Minden, Bildsammlung D - Oeynhausen (Foto Hans Pape), 4
Seite 11	4) Landesarchiv NRW – Abteilung Ostwestfalen-Lippe M1 Pr Nr. 1019-01 5) Landesarchiv NRW – Abteilung Ostwestfalen-Lippe M1 Pr Nr. 1019-08
Seite 12	6) Landesarchiv NRW – Abteilung Ostwestfalen-Lippe M1 II B Nr. 3941-310
Seite 13	7) Landesarchiv NRW – Abteilung Ostwestfalen-Lippe M1 II B Nr. 69-45 8) Landesarchiv NRW – Abteilung Ostwestfalen-Lippe M1 II B Nr. 69-00
Seite 14	9) Kommunalarchiv Minden, Bildsammlung C33 (Foto Hans Pape), 1 10) Kommunalarchiv Minden, Bildsammlung C33 (Foto Hans Pape), 2
Seite 16	11) Landesarchiv NRW – Abteilung Ostwestfalen-Lippe M1 Pr Nr. 1144-60
Seite 18	12) Reichsgesetzblatt I 1933, S. 529
Seite 19	13) Landesarchiv NRW – Abteilung Ostwestfalen-Lippe D1 Nr. 216-50
Seite 23	14) Landesarchiv NRW – Abteilung Ostwestfalen-Lippe M1 Pr Nr. 1072-120
Seite 25	15) Landesarchiv NRW – Abteilung Ostwestfalen-Lippe M1 II B Nr. 3941-349 16) Landesarchiv NRW – Abteilung Ostwestfalen-Lippe M1 II B Nr. 3941-362
Seite 28	17) Kommunalarchiv Minden, Bildsammlung D - Meyer, Alfred (Foto Hans Pape)
Seite 31	Archiv der Bezirksregierung Detmold
Seite 33, 34 & Rückseite	18) Landesarchiv NRW – Abteilung Ostwestfalen-Lippe D1 Nr. 234-19.

Die Autorin

Hedwig Schrulle, Dr. phil., geb. 1963. Studium der Pharmazie an der Philipps-Universität in Marburg, Approbation 1988. Anschließend als Apothekerin tätig. 1995–2001 Magisterstudium der Geschichte, Osteuropäischen Geschichte und Englischen Literaturwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster. 2006 Promotion mit einem Thema zur regionalen Verwaltungsgeschichte Westfalens: „Verwaltung in Diktatur und Demokratie. Die Bezirksregierungen Münster und Minden/Detmold von 1930 bis 1960“. Heute als Dozentin und freie Autorin tätig.



Die Geschichte der Bezirksregierung Detmold und ihrer Vorgängerbehörde in Minden ist mit der Historie Ostwestfalen-Lippes eng verbunden. Das gilt ebenso für die nach wie vor belastende Zeit des Nationalsozialismus. Auch die Bezirksregierung Detmold war damals in das Handeln des nationalsozialistischen Unrechtsregimes eingebunden. Diese Broschüre soll einen Beitrag zur historischen Aufarbeitung leisten und setzt sich mit diesem herausfordernden Kapitel Zeitgeschichte auseinander.

Autorin ist die Historikerin Dr. Hedwig Schrulle. Als Expertin für das Thema hat sie sich bereits in ihrer Dissertation „Verwaltung in Diktatur und Demokratie“ aus dem Jahr 2008 intensiv mit der Geschichte der Bezirksregierungen Münster und Minden/Detmold auseinandergesetzt. In dieser Veröffentlichung erläutert sie den geschichtlichen Kontext zur Zeit des NS-Unrechtssystems, um auf dieser Grundlage das Handeln der damals verantwortlichen Personen historisch zu bewerten und einzuordnen.

Impressum

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Telefon: 05231/71-0

Telefax: 05231/71-1295

Email: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

www.brdt.nrw.de